

**Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung
(Abwassersatzung)**

	Beschluss:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten	
Neufassung:	30.03.1995	01.06.1995	01.01.1995	
1. Änderungssatzung:	27.06.1995	02.11.1995	01.01.1995	
2. Änderungssatzung:	18.11.2015	26.11.2015	01.01.2016	
3. Änderungssatzung:	22.04.2020	16.04.2020	01.07.2020	
Außerkräftreten	nicht vorgesehen			

Auf Grund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1077); sowie der §§ 50 Abs. 5, und 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung vom 11. Dezember 1989 (Amtsbl. S. 1641) und der §§ 2,6,7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1315 vom 9.7.1993 (Amtsbl. S. 806) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz (AbwAG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl I S. 2432) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal in seiner Sitzung am 30. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Oberthal betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarl. Wassergesetzes.
- (2) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren oder im Trennverfahren betrieben und unterhalten werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:
 - die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarl. Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen.
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten i. S. d. § 50 Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient.
 - Grundstücksanschlussleitungen nach der erstmaligen Herstellung und mangelfreier Abnahme durch die Gemeinde,

- Anlagen und Einrichtungen, die die Gemeinde zur Entsorgung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung, die Abwassergebührensatzung, die Kanalbaubeitragsatzung sowie für die Abwassergebührenhöhsatzung
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).
- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragserhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind die Grundstückseigentümer und alle in Abs. 4 genannten Rechtspersonlichkeiten.
- (6) Benutzer eines Grundstückes sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) Abwassereinleiter sind neben den in den Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage oder Überlauf in den Untergrund bzw. in ein Gewässer und abflusslose Sammelgruben.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer sowie die Grundstücksanschlussleitungen nach der erstmaligen Herstellung und mangelfreien Abnahme durch die Gemeinde.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - Die Grundstücksanschlussleitungen d.h. die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen bis zur mangelfreien Abnahme durch die Gemeinde und erstmaliger Herstellung in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstückes
 - und die Hausanschlussleitungen, d. h. die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung und sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Grundstückskläreinrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Oberthal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann die Gemeinde bestimmen, dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Bauliche Anlagen, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u. ä.) vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i. S. d § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder

Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentliche Abwasseranlagen erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

- (3) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehrriech, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid).
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können.
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städte- und Gemeindebetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit der Anlage "Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage" sowie im ATV-Merkblatt M 251 "Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen" festgelegt sind,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35°C sind,
 - g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung und Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in der Anlage 2 zu § 1 dieser Verordnung aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind bis auf weiteres Kondensate aus gasbefeuerten Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung kleiner 100 KW.
- (5) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2. Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabfuhr sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

- (7) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (8) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (9) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.
- (12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 10 Prozent erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussnehmer die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
 - a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,

berechtigt, durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a. welche Überwachungseinrichtungen (z.B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengensmessgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten oder anzuwenden sind.
 - b. dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen sind.
 - c. dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind.
 - b) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind.
 2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,
 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuchs zu verlangen, in dem von der Gemeinde zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind.
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermenge ergibt.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Gemeinde vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Gemeinde verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer - mit Ausnahme der in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiungen gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung oder der Versickerung des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.

- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser im Sinne des Buchstabens c) sind auch künstlich versiegelte Flächen, die direkt oder über fremde Grundstücke oder öffentliche Flächen in die Abwasseranlagen der Gemeinde entwässern.

- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 17.03.1989 (Amtsbl. S. 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsgemäß gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt.
 - b) die Gemeinde (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt.
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder ein öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Gemeinde im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 SWG der Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierbei Dritter bedienen.

Die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück kann genehmigt werden, wenn das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Als Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde gilt auch die Ableitung von Niederschlagswasser von künstlich versiegelten Flächen in die Kanalisation. Diese gilt auch wenn die Ableitung über fremde Grundstücke oder öffentliche Flächen erfolgt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann von dem Grundstückseigentümer verlangt werden, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück gesammelt und über Leitung dem Kanalnetz zugeführt wird.
- (3) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen -z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen- zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, Reinigung, Ausbesserung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde ausgeführt werden. Die Anlagen müssen den „Technischen Bedingungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986“ entsprechen. Die Aufgaben des Anschlussnehmers gem. Satz 1 werden von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag ausgeführt, soweit es sich um die Grundstücksanschlussleitung handelt. Der Aufwand hierfür bis zur mangelfreien Abnahme durch die Gemeinde und erstmaliger Herstellung ist der Gemeinde nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, über die Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen in der Gemeinde Oberthal zu ersetzen.
- (3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann die Gemeinde bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Straßengrenzlinie ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann sie die Grundstücksanschlussleitungen selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahmen zweckmäßig oder erforderlich ist (z. B. beim Neubau von Straßen).
- (4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die von der Gemeinde hergestellten Grundstücksanschlussleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen.
- (5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für

fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht angenommene Abwasseranlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

- (6) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstau-ebene liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatz 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 16

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Gemeinde kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsgemäßen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde führen einen von dieser beglaubigten Diensausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 17a

Mitwirkungspflicht des Gebührenpflichtigen

- (1) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebührenansprüche im Rahmen der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen und sofern erforderlich Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (2) Er hat der Gemeinde auf deren schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Aufstellung der bebauten und befestigten Flächen, Angaben zu Regenwassernutzungsanlagen) unter Verwendung eines von der Gemeinde erstellten Formulars mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 2 Satz 1 nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr zu schätzen oder auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu ermitteln.
- (4) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Vollstreckungsgesetz (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 14 KAG.

§ 18 Gebühren und Beiträge

- (1) Für die laufende Benutzung der Abwasseranlagen, die Ableitung von Niederschlagswasser und das Abfahren des in Hauskläranlagen anfallende Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Für die Erhebung der Gebühren ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, über die Umlage der Abwasserabgabe und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen in der Gemeinde Oberthal (Abwassergebührensatzung) maßgebend.
- (2) Für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde einen Kanalbaubeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Gemeinde Oberthal (Kanalbaubeitragssatzung).
- (3) Die Gemeinde Oberthal legt die von ihr für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (sogenannte Kleineinleitungen, die direkt und nicht über die Kanalisation erfolgen) zu entrichtende Abwasserabgabe und die mit ihrer Berechnung, Festsetzung und Einziehung verbundenen persönlichen und sächlichen Kosten auf den betreffenden Personenkreis um.
Die Umlage erfolgt gemäß der Satzung der Gemeinde Oberthal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und über die Umlage der Abwasserabgabe und die Erhebung einer Gebühr (Abwassergebührensatzung) maßgebend.
- (4) Für spezielle mit der Erhebung der Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung im Zusammenhang stehenden Handlungen und Aufwendungen können weitere Gebühren (z.B. Ablesegebühren) in der Abwassergebührensatzung festgesetzt werden.

§ 19 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN - Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN - Vorschrift 1997 und 19578 - Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN - Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin u. Heizöl

- DIN - Vorschrift 4040 - Fettabscheider
- Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115).

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberthal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 19.12.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.1986, außer Kraft.

Oberthal, 30.3.1995
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberthal
Morsch